

86

Anwendung der Strafprozeßordnung
für anhängige Strafverfahren

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung finden auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren Anwendung.

87

Militärstrafsachen

(1) Die im Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen über die Organe der gesellschaftlichen Rechtspflege finden für die gemäß § 4 Abs. 2 der Militärgerichtsordnung den Kommandeuren übertragenen Aufgaben entsprechende Anwendung.

Anmerkung: Die Militärgerichtsordnung V. 4.4.1963 (GBl. I Nr. 4 S. 71) wurde durch das Gerichtsverfassungsgesetz v. 27.9.1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457) außer Kraft gesetzt. Die neue Militärgerichtsordnung v. 27.9.1974 (GBl. I Nr. 52 S. 481) enthält eine entsprechende Bestimmung nicht. Über die Aufgaben der Kommandeure nach Übergabe von Strafsachen durch die Militärjustizorgane vgl. § 253 Abs. 3 StGB.

(2) Bei Verfahren vor den Militärgerichten sind die Militärgerichte den Kreisgerichten und die Militärobergerichte den Bezirksgerichten gleichgestellt.

(3) Die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte sind den im § 88 Abs. 2 StPO aufgeführten Untersuchungsorganen gleichgestellt.

(4) Ist gemäß § 178 StPO über eine gerichtliche Entscheidung abzustimmen, so stimmen die Richter abweichend vom § 181 StPO nach dem Dienstgrad ab; der Dienstgradniedrigere stimmt vor dem Dienstgradhöheren. Bei gleichen Dienstgraden stimmt der jüngere zuerst. Die Schöffen stimmen vor den Berufsrichtern. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

(5) (aufgehoben)

Anmerkung: Gern. Änd.-Gesetz zur StPO V. 19.12.1974 (GBl. I Nr. 84 S. 597) mit Wirkung V. 1.4.1975 aufgehoben.

(6) In beschleunigten Verfahren gemäß § 258 StPO vor den Gerichten für Militärstrafsachen kann auch auf Strafrest erkannt werden.

88

Verwirklichung der Strafen

(1) Mit Inkrafttreten der Strafprozeßordnung geht die Zuständigkeit für die Verwirklichung der Strafen auf die im § 339 StPO genannten Organe über. Das gilt auch für bereits rechtskräftig ausgesprochene, jedoch noch nicht verwirklichte Strafen.

(2) Die Verwirklichung bereits vor Inkrafttreten der Strafprozeßordnung rechtskräftig ausgesprochener Geldstrafen ist innerhalb von sechs Monaten vom Ministerium des Innern, Verwaltung Strafvollzug, auf die zuständigen Gerichte überzuleiten, sofern diese Geldstrafe nicht in dieser Frist verwirklicht werden kann.

89

Verwirklichung bedingter Verurteilungen

Eine vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches erfolgte bedingte Verurteilung wird gemäß §§ 1 und 2 des Strafrechtsergänzungsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I Nr. 78 S. 643) verwirklicht.

810

Verwirklichung von Erziehungsmaßnahmen
und Strafen, die nach den Bestimmungen
des Jugendgerichtsgesetzes
vom 23. Mai 1952 ausgesprochen wurden

(1) Erziehungsmaßnahmen oder Strafen nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vom 23. Mai 1952 (GBl. Nr. 66 S. 411), die vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung rechtskräftig ausgesprochen wurden, werden nach den §§ 15, 16 Abs. 1 und § 8 19 bis 21 des Jugendgerichtsgesetzes verwirklicht.

(2) Bei Anwendung des § 16 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes ist zu prüfen, ob der Jugendliche vom Gericht erteilten Weisungen böswillig nicht nachkommt. Anstelle der vorgesehenen Heimerziehung ist gemäß § 70 Abs. 4 StGB Jugendhaft bis zu zwei Wochen auszusprechen.

811

Rechte und Pflichten des Kapitäns
bei strafbaren Handlungen an Bord

(1) Bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines Seeschiffes der